



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TK Energie GmbH & Co.KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 14, hat mit Antrag vom 02.05.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Hengeler 14, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 317, Flurstück 35, beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines Zündstrahl-Motors gegen einen Gas-Otto-Motor. Die Feuerungswärmeleistung der BGA beträgt dann 1,137 MW, die Inputmengen und die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der vorhandene Zündstrahlmotor wird durch einen Gas-Otto-Motor ersetzt. Dadurch entfällt die Zugabe von Zündöl. Die Emissionen an Stickstoffoxiden halbieren sich gegenüber dem alten Motor und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Jährlich werden die Emissionen des Abgases des Motors gemäß der 44. BImSchV überprüft. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.07.2023

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01322 2023-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms